

Lotsenbrüderschaft NOK II/Kiel/Lübeck/Flensburg



Tarifheft 2023

(mit Auszügen aus der LTV 2023)

Ausgabe für Makler

gültig ab 2023-07-20

§ 1

(1) Für Wasserfahrzeuge, die ein Seelotsrevier befahren, sind Lotsabgaben nach der Anlage 1 zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für

1. Wasserfahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl (BRZ) bis zu 300, die keine Beratung durch Seelotsen an Bord oder von einer Landradarzentrale aus in Anspruch nehmen,
2. Binnenschiffe, die keine Beratung durch Seelotsen an Bord oder von einer Landradarzentrale aus in Anspruch nehmen, und
3. folgende Fahrzeuge
 - a) Dienstfahrzeuge des Geschäftsbereiches der Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur,
 - b) Dienstfahrzeuge von Bund und Ländern, sofern diese Fahrzeuge der Wahrnehmung schiffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben dienen, sowie
 - c) Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

(1a.) (aufgehoben)

(2) Kehrt ein Fahrzeug um und tritt es nach Wegfall der die Umkehr veranlassenden Gründe die Fahrt in der ursprünglichen Richtung erneut an, so ist die Lotsabgabe nur einmal zu entrichten.

(3) Die Lotsabgaben werden ermäßigt

1. für Fahrzeuge, die keinen Seelotsen annehmen,
 - a) auf den Seelotsrevieren Wismar/Rostock/Stralsund im regelmäßigen Personenverkehr um 80 vom Hundert
im Übrigen um 50 vom Hundert
 - b) auf den übrigen Seelotsrevieren im regelmäßigen Personenverkehr um 60 vom Hundert
im Übrigen um 10 vom Hundert
2. für Fahrzeuge, die einen Seelotsen annehmen,
 - a) auf dem Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund für Passagierschiffe um 30 vom Hundert für Passagierautofähren und Ro-Ro-Schiffe um 35 vom Hundert
 - b) auf der Trave für Fahrzeuge im regelmäßigen Personenverkehr, die zur Annahme eines Seelotsen verpflichtet sind, um 60 vom Hundert
3. für Fahrzeuge im regelmäßigen Post- und Personenverkehr mit den Nordseeinseln und der niederländischen Emsküste um 90 vom Hundert
4. für Containerschiffe mit einer Bruttoreumzahl über 20 000 im Liniendienst für eine Reederei, die mit solchen Schiffen im Liniendienst auf der Ems mindestens 50 Fahrten im Kalenderjahr durchführt, um 60 vom Hundert.

Die Reederei hat die Absicht, einen solchen Liniendienst durchzuführen, jeweils spätestens bei der ersten Fahrt im Kalenderjahr der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt schriftlich anzuzeigen. Die Ermäßigung wird bei jeder Fahrt sofort gewährt. Sind bis Ende des Kalenderjahres die Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die erlangten Ermäßigungsbeträge sofort nachzuentrichten.

Die vorstehenden Ermäßigungen können nicht nebeneinander geltend gemacht werden.

(4) Die Lotsabgaben werden erhöht im Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund um 15 vom Hundert für Schiffe mit gasförmiger oder flüssiger Ladung einschließlich Tanker in Ballast sowie für Schiffe mit feuergefährlicher oder explosiver Gesamtladung, die einen Seelotsen annehmen.

§ 2

(1) Für die Leistungen der Seelotsen sind Lotsgelder (Beratungsgeld, Wartegeld und Auslagen) nach der Anlage 2 zu entrichten. (2) Für Fahrzeuge, die gleichzeitig mehrere Seelotsen annehmen, ist bei Annahme von

1. zwei Seelotsen das 1 1/2-fache,
2. drei Seelotsen das 2-fache,
3. vier Seelotsen das 2 1/2-fache,
4. fünf Seelotsen das 3-fache,
5. sechs Seelotsen das 3 1/2-fache

des Beratungsgeldes zu entrichten.

(3) Werden mehrere Fahrzeuge von einem Seelotsen geleitet, so ist für das vorausfahrende, mit einem Seelotsen besetzte Fahrzeug das volle Beratungsgeld, für jedes nachfahrende Fahrzeug 25 vom Hundert des Beratungsgeldes zu entrichten.

(4) Das Beratungsgeld wird ermäßigt

1. auf dem Seelotsrevier Ems unter den in § 1 Absatz 3 Nummer 4 genannten Bedingungen für Containerschiffe mit einer Bruttoreaumzahl über 20 000 um 40 vom Hundert
2. auf der Trave
 - a. für Fahrzeuge, die im Außenbereich bis Lübeck-Travemünde von der Lotsenannahmepflicht befreit sind, um 15 vom Hundert,
 - b. für die Fahrtstrecken nach Anlage 2 Abschnitt A Nummer 1.8 Buchstabe **e** und **f** um 20 vom Hundert.
3. auf dem Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund
 - a. für Passagierfahrzeuge um 30 vom Hundert
 - b. für Passagierautofähren und Ro-Ro-Schiffe um 35 vom Hundert.

Die vorstehenden Ermäßigungen können nicht nebeneinander geltend gemacht werden.

(5) Das Beratungsgeld wird erhöht im Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund um 15 vom Hundert für Schiffe mit gasförmiger oder flüssiger Ladung einschließlich Tanker in Ballast sowie für Schiffe mit feuergefährlicher oder explosiver Gesamtladung.

§ 3

Zur Zahlung der Lotsabgaben und der Lotsgelder sind neben dem Eigentümer des Wasserfahrzeuges diejenigen Personen verpflichtet, die das Befahren des Reviers und die Inanspruchnahme der Leistungen der Seelotsen im eigenen oder fremden Namen veranlasst haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

(1) Die Zahlungspflicht entsteht bei den Lotsabgaben mit Befahren des Reviers, bei den Lotsgeldern mit der Anforderung des Seelotsen.

(2) Lotsabgaben und Lotsgelder werden mit Rechnungserteilung fällig. Sie sind ab dem 15. Tag nach Fälligkeit nach den Vorschriften der §§ 288 und 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, § 286 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechend Anwendung.

(3) Besteht ein Zahlungsrückstand kann das Befahren des Reviers und die Tätigkeit der Seelotsen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 5

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Lotsabgaben und der Lotsgelder verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlung des Gläubigers über Wohnsitz und Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Wird eine Entscheidung über die zu entrichtenden Lotsabgaben und Lotsgelder angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 6

(1) Für die Berechnung der Lotsabgaben und Lotsgelder ist für ein Seeschiff der Internationale Schiffsmessbrief (1969) und für ein Binnenschiff der amtliche Eichschein vorzulegen. Können der Schiffsmessbrief oder der Eichschein nicht vorgelegt werden, wird

1. bei einem Seeschiff oder einem anderen nicht vermessenen Fahrzeug die Bruttoreaumzahl und
2. bei einem Binnenschiff oder einem anderen nicht geeichten Fahrzeug
 - a. die Tragfähigkeit in Tonnen bei Güter transportierenden Fahrzeugen oder
 - b. die Wasserverdrängung in Tonnen bei anderen Fahrzeugen

von einem von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt bestimmten Sachverständigen oder der Schiffsvermessungsbehörde geschätzt; die Kosten der Schätzung hat der zur Zahlung der Lotsabgaben und Lotsgelder Verpflichtete zu tragen.

(2) Bei der Bemessung der Lotsabgaben und der Lotsgelder werden als Bruttoreaumzahl zugrunde gelegt:

1. bei Seeschiffen die Bruttoreaumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) nach der Anlage II des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (BGBl. 1975 II Seite 65, 67), bei lukendeckellosen Containerschiffen, bei denen das reduzierte Vermessungsergebnis nach der MSC.234(82)-Resolution von der Schiffsvermessungsbehörde bescheinigt ist, die reduzierte Bruttoreaumzahl; bei Ro-Ro-Schiffen, Passagierautofähren und Autotransportern reduziert sich die Bruttoreaumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) um 15 vom Hundert;
2. bei Tankschiffen, bei denen das um den Raumgehalt der getrennten Wasserballasttanks verminderte Vermessungsergebnis von der Schiffsvermessungsbehörde nach der IMO-Resolution A.747(18) bescheinigt ist, die verminderte Bruttoreaumzahl;
3. bei Binnenschiffen die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in Tonnen;
4. bei Marinefahrzeugen, für die keine Schiffsmessbriefe ausgestellt sind, die Wasserverdrängung in Tonnen;
5. bei anderen Fahrzeugen, die nicht vermessen oder nicht geeicht sind, die nach Absatz 1 Satz 2 geschätzte Bruttoreaumzahl oder Wasserverdrängung in Tonnen;
6. bei Schlepp- und Schubverbänden die Summe der nach den Nummern 1 bis 4 ermittelten Bruttoreaumzahlen, die Tragfähigkeit aller Fahrzeuge in Tonnen oder die Wasserverdrängung aller Fahrzeuge in Tonnen.

(3) Zahlungen sind in Euro zu leisten. Bruchteile eines Euro werden unter 0,50 nach unten abgerundet und ab 0,50 nach oben aufgerundet.

§ 7

(1) Die Lotsabgaben und Lotsgelder werden von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erhoben und eingezogen. Diese kann Dritte mit der Entgegennahme der Zahlungen beauftragen.

(2) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann von der Zahlung der Lotsabgaben aus Gründen des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise befreien

§ 8

§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr anzuwenden.

Anlagen

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1) - Verzeichnis und Tabelle der Lotsabgaben

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1) - Verzeichnis und Tabelle der Lotsgelder

Anlage 1 - Verzeichnis und Tabelle der Lotsabgaben

Abschnitt A Verzeichnis der Lotsabgaben Abschnitt B Tabelle der Lotsabgaben

Abschnitt A - Verzeichnis der Lotsabgaben 1. Lotsabgaben für Fahrtstrecke (Auszug)

Die Lotsabgabe für die Fahrtstrecke beträgt

1.5 auf dem Nord-Ostsee-Kanal im Verkehr

- a) auf der Fahrtstrecke von der Zufahrt der Eingangsschleuse bis zur Endschleuse 100 vom Hundert
- b) auf Teilen der Fahrtstrecke für jede angefangene Fahrtstrecke von zehn Kilometern 10 vom Hundert

mindestens jedoch 20 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 1;

1.6 auf der Kieler Förde im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen den Schleusen oder den Reeden in Kiel-Holtenau, Heikendorf und der Lotsenstation auf dem Leuchtturm Kiel, wenn

- c) der Leuchtturm Friedrichsort passiert wird 100 vom Hundert
- d) der Leuchtturm Friedrichsort nicht passiert wird 40 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 2;

1.7 auf der Trave im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- a) den Lübecker Stadthäfen und der Leuchttonne "Trave" in der Lübecker Bucht 100 vom Hundert
- b) den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup, Lübeck-Herrenwyk und der Leuchttonne "Trave" in der Lübecker Bucht 90 vom Hundert
- c) den Lübecker Stadthäfen und den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Slutup und Lübeck-Herrenwyk 50 vom Hundert
- d) den Kaianlagen von Lübeck-Travemünde und der Leuchttonne "Trave" in der Lübecker Bucht 25 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt A Teil II Spalte 3;

1.8 auf der Flensburger Förde im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- a) Flensburg und der Tonne "Flensburger Förde" 100 vom Hundert
- b) Flensburg und der Grenze des Seelotsreviers auf der Fahrt nach den dänischen Häfen an der Flensburger Förde ohne Annahme eines Seelotsen

65 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 4

LTV Anlagen Anlage 1 Abschnitt B Teil II LOTSABGABE (Auszug)

Bruttoraumzahl über	bis	NOK	Kieler Förde	Trave	Flensburger Förde
		I	II	III	IV
0	300	31	26	20	27
300	400	39	29	28	31
400	500	49	31	32	34
500	600	57	34	39	39
600	700	68	39	44	46
700	800	72	46	47	55
800	900	81	49	52	57
900	1.000	90	55	60	63
1.000	1.100	93	60	64	73
1.100	1.200	95	63	66	88
1.200	1.300	102	66	71	94
1.300	1.400	104	70	76	102
1.400	1.500	107	71	81	110
1.500	1.600	110	76	88	121
1.600	1.700	117	81	95	129
1.700	1.800	121	88	102	138
1.800	1.900	122	91	105	144
1.900	2.000	128	95	110	151
2.000	2.100	135	102	117	170
2.100	2.200	138	105	122	188
2.200	2.300	141	110	129	195
2.300	2.400	143	112	137	203
2.400	2.500	145	117	143	212
2.500	2.600	149	122	145	217
2.600	2.700	154	128	151	228
2.700	2.800	163	135	159	234
2.800	2.900	165	139	165	241
2.900	3.000	168	144	170	249
3.000	3.200	180	149	181	321
3.200	3.400	188	157	188	339
3.400	3.600	195	164	198	354
3.600	3.800	199	170	204	370
3.800	4.000	212	177	213	385
4.000	4.200	217	187	218	418
4.200	4.400	218	191	232	435
4.400	4.600	229	203	238	453
4.600	4.800	232	212	247	472
4.800	5.000	234	222	257	488

Bruttoraumzahl über	bis	NOK	Kieler Förde	Trave	Flensburger Förde
		I	II	III	IV
5.000	5.500	246	233	266	570
5.500	6.000	251	240	289	619
6.000	6.500	265	256	308	745
6.500	7.000	277	266	334	802
7.000	7.500	286	286	352	933
7.500	8.000	298	299	372	992
8.000	8.500	308	312	397	1.048
8.500	9.000	314	336	416	1.106
9.000	9.500	329	353	439	1.164
9.500	10.000	339	371	454	1.247
10.000	10.500	346	388	479	1.334
10.500	11.000	356	407	499	1.420
11.000	11.500	368	416	519	1.468
11.500	12.000	381	427	531	1.601
12.000	12.500	385	446	547	1.700
12.500	13.000	401	456	562	1.764
13.000	13.500	411	477	583	1.820
13.500	14.000	416	497	598	1.887
14.000	14.500	429	513	616	1.951
14.500	15.000	441	527	633	2.075
15.000	15.500	450	544	638	2.165
15.500	16.000	462	558	649	2.256
16.000	16.500	474	574	656	2.325
16.500	17.000	483	590	664	2.396
17.000	17.500	495	601	669	2.461
17.500	18.000	505	616	681	2.532
18.000	18.500	514	631	689	2.571
18.500	19.000	522	645	697	2.607
19.000	19.500	534	656	705	2.652
19.500	20.000	545	668	714	2.701
20.000	20.500	557	684	724	2.746
20.500	21.000	566	697	732	2.790
21.000	21.500	581	709	738	2.840
21.500	22.000	590	725	745	2.887
22.000	22.500	598	738	756	2.939
22.500	23.000	612	753	767	2.988
23.000	23.500	619	763	774	3.043
23.500	24.000	632	775	780	3.094
24.000	24.500	639	790	788	3.149

Bruttoraumzahl über	bis	NOK	Kieler Förde	Trave	Flensburger Förde
		I	II	III	IV
24.500	25.000	651	805	797	3.200
25.000	25.500	662	823	805	3.257
25.500	26.000	668	838	812	3.314
26.000	26.500	683	854	823	3.373
26.500	27.000	691	868	831	3.432
27.000	27.500	704	883	839	3.477
27.500	28.000	713	899	847	3.524
28.000	28.500	725	914	855	3.524
28.500	29.000	736	930	862	3.524
29.000	29.500	745	946	871	3.524
29.500	30.000	756	962	879	3.524
30.000	31.000	775	977	898	3.524
31.000	32.000	798	992	913	3.524
32.000	33.000	819	1.007	930	3.524
33.000	34.000	839	1.020	946	3.524
34.000	35.000	862	1.038	962	3.524
35.000	36.000	882	1.045	977	3.524
36.000	37.000	902	1.067	996	3.524
37.000	38.000	927	1.087	1.011	3.524
38.000	39.000	946	1.111	1.025	3.524
39.000	40.000	966	1.128	1.041	3.524
40.000	42.000	1.008	1.174	1.078	3.524
42.000	44.000	1.051	1.214	1.108	3.524
44.000	46.000	1.092	1.255	1.140	3.524
46.000	48.000	1.136	1.297	1.174	3.524
48.000	50.000	1.179	1.340	1.207	3.524
für jede weiteren weiteren angefangenen 2.000 über 50.000		46	44	11	
höchstens jedoch		3.524	3.524	3.524	3.524

Anlage 2 Abschnitt A - Verzeichnis der Lotsgelder (Auszug)

1.6 auf dem Nord-Ostsee-Kanal im Verkehr

- a) auf der Fahrtstrecke von der Zufahrt der Eingangsschleuse bis zur Endschleuse
100 vom Hundert
- b) auf der Fahrtstrecke von der Lotsenstation Rüsterbergen bis zur Schleuse in Kiel-
Holtenau und umgekehrt
60 vom Hundert
- c) auf Teilen der Fahrtstrecke für jede angefangene Fahrtstrecke von zehn Kilometern
12 vom Hundert

und, wenn nur eine Fahrtstrecke durchfahren und eine in dieser liegende Endschleuse benutzt wird,
25 vom Hundert

und, wenn nur eine Teilstrecke im Binnenhafen von Brunsbüttel durchfahren und keine
Endschleuse benutzt wird, 15 vom Hundert

höchstens
100 vom Hundert

- d) bei Lotsungen - unmittelbar vor Antritt oder nach Abschluss einer Fahrtstreckenlotsung
- von oder nach dem Hafen Brunsbüttel-Ostermoor sowie auf dem Obereidersee zusätzlich
15 vom Hundert
- e) bei Lotsungen - unmittelbar vor Antritt oder nach Abschluss einer Fahrtstreckenlotsung -
von oder nach dem Ölhafen Brunsbüttel zusätzlich
15 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 1;

1.7 auf der Kieler Förde im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen den Schleusen oder den
Reeden in Kiel-Holtenau, Heikendorf und der Lotsenstation auf dem Leuchtturm Kiel, wenn

- a) der Leuchtturm Friedrichsort passiert wird 100 vom Hundert
- b) der Leuchtturm Friedrichsort nicht passiert wird 40 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 2;

Anlage 2 Abschnitt A - Verzeichnis der Lotsgelder (Auszug)

1.8 auf der Trave im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- a) den Lübecker Stadthäfen und der Leuchttonne "Trave" in der Lübecker Bucht 100 vom Hundert
- b) den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup, Lübeck-Herrenwyk und der Leuchttonne "Trave" in der Lübecker Bucht 90 vom Hundert
- c) den Lübecker Stadthäfen und den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup und Lübeck-Herrenwyk 70 vom Hundert
- d) den Kaianlagen von Lübeck-Travemünde und der Leuchttonne "Trave" in der Lübecker Bucht 70 vom Hundert
- e) den Liegeplätzen der Kaianlagen Lübeck-Siems., Lübeck-Schlutup und Lübeck-Herrenwyk untereinander unter Benutzung der Bundeswasserstraße Trave 40 vom Hundert
- f) den Liegeplätzen innerhalb der Lübecker Stadthäfen und Lübeck-Travemünde unter Benutzung der Bundeswasserstraße Trave 40 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 3;

1.9 auf der Flensburger Förde im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

Flensburg und der Tonne "Flensburger Förde" 100 vom Hundert

des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 4;

LTV Anlagen Anlage 1 Abschnitt B Teil II LOTSGELD (Auszug)

Bruttoraumzahl über	bis	NOK	Kieler Förde	Trave	Flensburger Förde
		I	II	III	IV
0	300	1.171	255	139	119
300	400	1.174	258	143	149
400	500	1.175	262	146	183
500	600	1.176	265	152	225
600	700	1.214	267	164	256
700	800	1.247	269	176	283
800	900	1.285	273	184	314
900	1.000	1.322	276	197	347
1.000	1.100	1.359	278	208	362
1.100	1.200	1.400	279	221	377
1.200	1.300	1.440	282	230	402
1.300	1.400	1.484	284	247	431
1.400	1.500	1.521	285	257	444
1.500	1.600	1.558	290	266	473
1.600	1.700	1.596	297	276	519
1.700	1.800	1.630	306	292	536
1.800	1.900	1.666	310	303	548
1.900	2.000	1.698	318	315	559
2.000	2.100	1.724	328	325	562
2.100	2.200	1.757	339	333	590
2.200	2.300	1.780	348	346	621
2.300	2.400	1.815	357	357	642
2.400	2.500	1.843	367	371	668
2.500	2.600	1.870	382	380	691
2.600	2.700	1.905	392	398	716
2.700	2.800	1.931	402	411	742
2.800	2.900	1.976	413	430	766
2.900	3.000	2.021	428	443	775
3.000	3.200	2.066	443	449	784
3.200	3.400	2.106	452	465	795
3.400	3.600	2.149	466	472	820
3.600	3.800	2.197	477	486	840
3.800	4.000	2.247	491	504	867
4.000	4.200	2.296	499	509	874
4.200	4.400	2.347	512	526	893
4.400	4.600	2.394	525	538	925

Bruttoraumzahl über	bis	NOK	Kieler Förde	Trave	Flensburger Förde
		I	II	III	IV
4.600	4.800	2.461	545	548	943
4.800	5.000	2.522	560	563	969
5.000	5.500	2.589	582	588	1.007
5.500	6.000	2.659	596	609	1.061
6.000	6.500	2.730	619	631	1.090
6.500	7.000	2.800	637	654	1.124
7.000	7.500	2.878	654	669	1.138
7.500	8.000	2.953	666	693	1.164
8.000	8.500	3.032	676	709	1.232
8.500	9.000	3.107	691	731	1.289
9.000	9.500	3.180	703	750	1.325
9.500	10.000	3.263	713	769	1.359
10.000	10.500	3.340	723	787	1.416
10.500	11.000	3.421	738	805	1.446
11.000	11.500	3.499	760	823	1.478
11.500	12.000	3.564	769	843	1.509
12.000	12.500	3.624	780	851	1.513
12.500	13.000	3.686	789	859	1.572
13.000	13.500	3.747	797	867	1.628
13.500	14.000	3.805	807	877	1.660
14.000	14.500	3.847	818	885	1.691
14.500	15.000	3.885	828	898	1.707
15.000	15.500	3.922	836	904	1.732
15.500	16.000	3.958	846	909	1.782
16.000	16.500	3.997	855	922	1.809
16.500	17.000	4.033	865	928	1.832
17.000	17.500	4.219	877	937	1.889
17.500	18.000	4.234	887	946	1.938
18.000	18.500	4.249	899	955	1.969
18.500	19.000	4.265	908	963	1.999
19.000	19.500	4.281	921	975	2.030
19.500	20.000	4.296	930	984	2.061
20.000	20.500	4.312	943	997	2.079
20.500	21.000	4.329	955	1.004	2.115
21.000	21.500	4.344	965	1.010	2.153
21.500	22.000	4.360	974	1.021	2.189
22.000	22.500	4.376	987	1.034	2.227
22.500	23.000	4.390	995	1.038	2.264

Bruttoraumzahl über	bis	NOK	Kieler Förde	Trave	Flensburger Förde
		I	II	III	IV
23.000	23.500	4.407	1.009	1.046	2.306
23.500	24.000	4.425	1.021	1.056	2.346
24.000	24.500	4.439	1.032	1.064	2.385
24.500	25.000	4.455	1.042	1.074	2.424
25.000	25.500	4.473	1.059	1.079	2.468
25.500	26.000	4.486	1.072	1.088	2.508
26.000	26.500	4.500	1.081	1.098	2.556
26.500	27.000	4.518	1.093	1.107	2.597
27.000	27.500	4.533	1.107	1.114	2.642
27.500	28.000	4.549	1.118	1.126	2.689
28.000	28.500	4.566	1.129	1.134	2.734
28.500	29.000	4.581	1.145	1.145	2.784
29.000	29.500	4.597	1.156	1.150	2.831
29.500	30.000	4.613	1.169	1.155	2.838
30.000	31.000	4.631	1.181	1.173	2.846
31.000	32.000	4.644	1.195	1.188	2.854
32.000	33.000	4.660	1.206	1.206	2.858
33.000	34.000	4.678	1.218	1.222	2.867
34.000	35.000	4.692	1.236	1.236	2.874
35.000	36.000	4.708	1.244	1.256	2.880
36.000	37.000	4.724	1.255	1.271	2.889
37.000	38.000	4.740	1.280	1.287	2.895
38.000	39.000	4.756	1.310	1.302	2.902
39.000	40.000	4.770	1.324	1.320	2.908
für jede weiteren weiteren angefangenen 2.000 über 40.000		32	27	29	19
höchstens jedoch		5.373	3.834	3.500	3.228

Anlage 2 Abschnitt A - Verzeichnis der Lotsgelder (Auszug)

Nebentgelte:

1.14

Das Beratungsgeld für Fahrzeuge, die auf den Seelotsrevieren von einem Liegeplatz zu einem anderen Liegeplatz verholt werden, richtet sich nach Abschnitt B Teil IV Nummer 1.

1.15

Werden auf den Seelotsrevieren während der Fahrtstreckenlotsung oder während des Verholens Tätigkeiten des Seelotsen für Ankern, Funkbeschickung, Kompensieren, Probefahrtmanöver (Ankererprobung, Drehkreisfahrten) oder für Meilenfahrten notwendig, so ist ein zusätzliches Beratungsgeld nach Abschnitt B Teil IV Nummer 2 zu entrichten; dies gilt nicht für den Nord- Ostsee-Kanal.

1.16 (An- und Ablegen)

Auf dem Nord-Ostsee-Kanal ist das zusätzliche Beratungsgeld nach Abschnitt B Teil IV Nummer 2 für Fahrzeuge zu entrichten, die ankern müssen oder während der Fahrtstreckenlotsung festmachen, um zu bunkern oder um Proviant oder Ausrüstung zu übernehmen. Dies gilt auch für das Baggern oder den Güterumschlag während der Fahrtstreckenlotsung.

1.17

Baustellenfahrzeuge, die für Baustellen des Bundes tätig sind und zwischen den äußeren Zufahrtsgrenzen der Schleusen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau fahren, zahlen für die Bordanwesenheit des Seelotsen pro angefangener Stunde ein Beratungsgeld nach Abschnitt B Teil IV Nummer 8.

Anlage 2 Abschnitt A - Verzeichnis der Lotsgelder (Auszug)

2. Wartegeld

2.1

Ein Wartegeld wird nach Abschnitt B Teil IV Nummer 3 erhoben, wenn

2.1.1

der Seelotse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist oder am vereinbarten Ort bereitsteht, sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aber um mehr als eine Stunde verzögert, für jede weitere angefangene Stunde Wartezeit;

2.1.2

der angeforderte Seelotse nicht an Bord genommen oder wieder entlassen wird, ohne seine Tätigkeit ausgeführt zu haben, für jede angefangene Stunde seiner Abwesenheit von der Einsatzstation;

2.1.3

sich die Anwesenheit des Seelotsen an Bord des Fahrzeuges dadurch verlängert, dass das Fahrzeug während der Lotsung baggert, ankert oder festmacht, für jede angefangene Stunde Wartezeit; dies gilt nicht für revierbedingte Wartezeiten in den Weichen des Nord-Ostsee-Kanals von weniger als zwei Stunden;

2.1.4

der Seelotse in einem Hafen außerhalb des Reviers an Bord geht, seine Tätigkeit aber erst nach Erreichen des Reviers ausübt, für die Zeit vom Verlassen seiner Einsatzstation bis zum Beginn seiner Tätigkeit für jede angefangene Stunde;

2.1.5

der Seelotse nach Beendigung seiner Lotstätigkeit auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleibt oder nicht ausgeholt werden kann und er die Beratung nicht gegen Entgelt fortsetzt, bis zu seiner Rückkehr zur Einsatzstation für jede angefangene Stunde. Fallen bei einer Lotsung mehrere Wartezeiten an, so ist das Wartegeld für die Summe aller Wartezeiten zu berechnen.

Anlage 2 Abschnitt A - Verzeichnis der Lotsgelder (Auszug)

3. Auslagen

Als Auslage sind zu erstatten

3.1

im Falle des Tatbestandes nach Abschnitt 2.1.2 für den vergeblichen Weg der Betrag nach dem Abschnitt B Teil IV Nummer 4;

3.2

im Falle des Tatbestandes nach Abschnittsnummer 2.1.4 oder 2.1.5 für 24 Stunden ein Tagegeld nach dem Abschnitt B Teil IV Nummer 5;

3.2.1

bei freier Verpflegung und angemessener Unterkunft an Bord jedoch ein ermäßigtes Tagegeld nach dem Abschnitt B Teil IV Nummer 6;

3.3

ein Tagegeld nach dem Abschnitt B Teil IV Nummer 5, wenn der Seelotse für Lotsungen nach Abschnittsnummer 1.10 Buchstabe a bei der Lotsenversetzposition bei der Leuchtonne "GW/TG" mit dem Hubschrauber versetzt oder ausgeholt wird, der angeforderte Seelotse am Standort des Hubschraubers oder bei der Lotsenversetzposition bereitsteht und aus nicht revierbedingten Gründen nicht an oder von Bord gebracht werden kann;

3.4

ein Tagegeld nach dem Abschnitt B Teil IV Nummer 5, wenn der Seelotse für Lotsungen nach Abschnittsnummer 1.10 Buchstabe b bei dem Feuerschiff GB oder bei den Lotsenversetzpositionen im Verkehrstrennungsgebiet "Jade Approach" versetzt oder ausgeholt wird, oder der angeforderte Seelotse am Standort des Lotsenversetzmittels oder bei der Lotsenversetzposition bereitsteht und aus nicht revierbedingten Gründen nicht an oder von Bord gebracht werden kann;

3.5

ein geldlicher Ausgleich nach dem Abschnitt B Teil IV Nummer 7, wenn die Schiffsführung nicht in der Lage ist, den Seelotsen im Bedarfsfall angemessen unterzubringen;

3.6

die notwendigen, tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für den Weg zwischen der Wohnung und der Einsatzstation und der Einsatzstation und dem Fahrzeug. Die Wahl des Verkehrsmittels richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen einer möglichst zügigen und termingerechten Besetzung des Fahrzeugs. Werden für den Weg zwischen der Einsatzstation und dem Fahrzeug öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so sind die Fahrtkosten der 1. Klasse und die Flugkosten der Economy- oder Business-Klasse erstattungsfähig. Für die Höhe der Fahrtauslagen ist die jeweils verkehrsgünstigste Strecke zugrunde zu legen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann die Art des Verkehrsmittels und die Höhe durch Richtlinien festlegen.

Anlage 2 Abschnitt B Teil IV

Lfd. Nr.	Art der Lotsgelder	Abschnittsnummer	Euro
1	Beratungsgeld für das Verholen		
	Grundbetrag		92
	Zuzüglich für jede angefangene Bruttoreaumzahl von 100	1.14	2,82
2	Zusätzliches Beratungsgeld bei einem Bruttoreaumgehalt des Fahrzeugs in Registertonnen oder einer Bruttoreaumzahl	1.15 und 1.16	
	bis 2000		46
	über 2000 bis 5000		74
	über 5000 bis 10000		121
	über 10000 bis 20000		212
	über 20000 bis 30000		274
	über 30000		335
3	Wartegeld	2.1	95
	Auslagen		
4	Für vergeblichen Weg	3.1	69
5	Tagegeld	3.2, 3.3 und 3.4	121
6	Ermäßigtes Tagesgeld	3.2.1	23
7	Für fehlende Unterkunft	3.5	43
8	Beratungsgeld Baustellenfahrzeuge NOK	1.17	263

Kiel Leuchtturm Von / Nach	Beratungsgeld	Beförderung	Gesamtbetrag
Eckernförde	428 €	105 €	533 €
Olpenitz	570 €	129 €	699 €
Schlei Grundbetrag	665 €	121 €	786 €
Burgstaaken - Burgstaaken	570 €	322 €	892 €
Burgstaaken	998 €	209 €	1.207 €
Ansteuerung Flensburger Förde	713 €	209 €	922 €
Heiligenhafen	760 €	187 €	947 €
Neustadt	903 €	179 €	1.082 €
Ansteuerung Trave	903 €	198 €	1.101 €
Travetonne nach / von Neustadt	Nach Tabelle, BRZ abhängig, LTO Teil II, Spalte 3	70 €	Abhängig von BRZ
	Zzgl. €95,- nach LTV		

Lotsungen auf der Schlei

1. Der minimale Tarif für Lotsungen auf der Schlei ist der "Schlei Grundbetrag"
2. Ist der Seelotse länger als 5 Std. an Bord, werden dem "Schlei Grundbetrag" Wartestunden gemäß LTO Teil IV Nr. 3 hinzugefügt.
3. Nach max. 8 Stunden Bordzeit soll der Kollege ausgewechselt werden. Dann wird ein neuer "Schlei Grundbetrag" fällig. Weiter verfahren wird dann wie unter Punkt 2.
4. Kann der 1. Seelotse nicht ausgeholt werden, fallen weitere Wartestunden wie unter Punkt 2 an. Der Seelotse soll schnellstmöglich abgelöst werden.

Gültig ab 01. Januar 2023

Überseelotstarife 2023

(Zone) / Distanz	GESAMTBETRAG	GESAMTBETRAG	GESAMTBETRAG
	bis 20.000 BRZ	bis 30.000 BRZ	über 30.000 BRZ
(1) bis 100 sm	1.358 €	1.384 €	1.409 €
(2) bis 250 sm	2.022 €	2.103 €	2.174 €
(3) * bis 400 sm	4.631 €	4.874 €	5.069 €
(4) * bis 550 sm	5.651 €	5.990 €	6.262 €
(5) * über 550 sm	6.596 €	7.035 €	7.377 €
Tagegeld**	530 €	520 €	520 €

** Ein Tagegeld wird berechnet für jeden angebrochenen Kalendertag, wenn der Lotse nach Ankunft im Bestimmungshafen über 6 Stunden hinaus an Bord bleiben muss.

* Lotsungen, die über Zone 2 hinausgehen, werden von zwei Überseelotsen durchgeführt, um eine konstante Brückenbesetzung zu gewährleisten.

Reisekostenabrechnung Überseelotsung

1. Reisekosten werden nach Aufwand erhoben.
2. Für jede angefangenen 24 Std. der Rückreise wird ein Tagegeld nach Anlage 2, Teil IV, Nr. 5 Lotstarifordnung berechnet.

Lotsenbrüderschaft ab 01.01.2022		Preis ab
		01.01.22

Schleuse Nord oder Süd	Tirpitzmole UTG Nordhafen Scheerhafen	14,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Total Projensdorf	18,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Lindenau Werft MaK	14,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Reventloubrücke Blücherbrücke Bellevuebrücke	15,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Ostseekai Sartorikai Bollhörnkai Bahnhofskai	18,00 €
Schleuse Nord oder Süd	HDW Arsenal (Klausdorfer Weg u. Brückenstr.)	28,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Norwegenkai Seefischmarkt	25,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Ostuferhafen	30,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Mönkeberg Yachthafen Hasselfelde	33,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Möltenort	36,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Landwehr	33,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Königsförde Groß-Nordsee	39,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Laboe Jägersberg	49,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Sehestedt	54,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Eckernförde	57,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Flemhuder See, Baustelle	41,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Flemhuder See, Baustelle mit Schlüsselabholung ab Zentrale	+ 17,00€
Schleuse Nord oder Süd	Rüsterbergen, Rendsburg und Lehmbeck	72,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Schleswig	72,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Rüsterbergen hin und zurück	91,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Tönsheide, Hohenweststedt, Westerrönfeld, Osterrö.	81,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Kappeln	81,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Itzehoe, Hungriger Wolf	123,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Fehmarn / Puttgarden	175,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Hohenweststedt über Rüsterbergen oder umgekehrt	107,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Fehmarn / Burgstaaken	161,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Brunsbüttel	161,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Langballigau / Flensburg hin und zurück	218,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Heiligenhafen	139,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Neustadt/ Holstein	131,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Travemünde	150,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Flensburg	161,00 €
Schleuse Nord oder Süd	Langballigau	182,00 €
Zusatzfahrten:		
	Rendsburg Kreishafen - Nordseite Kanal	27,00 €
Rüsterbergen	Rendsburg - Südseite Kanal	19,00 €
Rüsterbergen / Rendsburg	Besetzte Rückfahrt von außerhalb	19,00 €

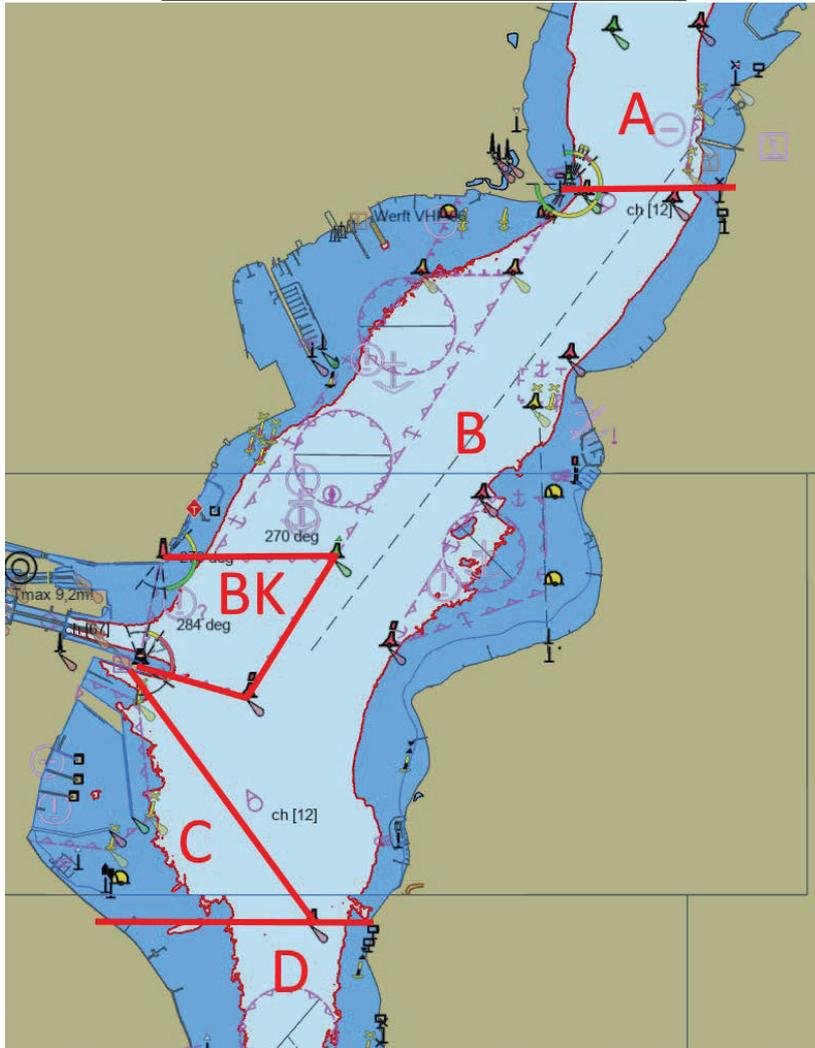
Wartezeiten bis zu 15 Minuten sind frei.

Danach wird jede angefangene Viertelstunde mit 9,00 € berechnet. Keine Zuschläge für Großraumwagen.

Schleuse Nord und Süd	Bei Fahrten zur Schleuse Nord und Süd werden 9,00 € (alt) 10,00 € (neu) zusätzlich berechnet. Eine 2. Unterschrift des Lotsen ist zwingend notwendig.	
-----------------------	---	--

Beförderungspauschalen Raum Rendsburg, Stand September 2022	
Rüsterbergen - Kreishafen	26,00 €
Rüsterbergen - RD Port	25,00 €
Rüsterbergen - Ceravis AG Kieler Str	32,00 €
Rüsdterbergen - Nobiskrug	32,00 €
Rüsterbergen - Obereiderhafen	29,00 €
Rüsterbergen - Werft Saatsee	30,00 €
Rüsterbergen - Lürssenwerft SAD	34,00 €
Rüsterbergen - WTG Lehmbeck	44,00 €
Rüsterbergen - Anleger Sehestedt Süd	52,00 €
Rüsterbergen - Kiel Wik Maklerstraße	81,00 €
Rüsterbergen - Brunsbüttel	145,00 €
Rüsterbergen - Rader Insel	41,00 €
Büdelsdorfer Yacht-Club - Rüsterbergen	36,00 €
Werft Saatsee - Kreishafen	12,00 €
Rendsburg Port - Kreishafen	20,00 €
Büdelsdorf Am Ahlmannkai - Rendsburg Port	24,00 €
Büdelsdorf Am Ahlmannkai - Rüsterbergen	31,00 €
WTG Lehmbeck - Rendsburg Port	37,00 €

Tarifzonen Kieler Förde



Zone A: N'l Friedrichsort einschl. Jägersberg

Zone B: Friedrichsort bis Hafengrenze

Zone C: Bereich Scheerhafen/Tirpitzhafen

Zone D: Südlich Ltn „K4“

von /nach	Zone A	Zone B/BK	Zone C	Zone D
Zone A	40% F	100%F	100%F +25%N	100%F +50%N
Zone B/BK	100%F	40%F	40%F +25%N	40%F +50%N
Zone C	100%F +25%N	40%F +25%N	50%N	100%N
Zone D	100%F +50%N	40%F +50%N	100%N	50%N

F = Fördelotsgeld

N = Hafenlotsgeld

An- und Ablegen, Kompensieren, Anker			
	bis	2000 BRZ	46,00 €
2000 BRZ	bis	5000 BRZ	74,00 €
5000 BRZ	bis	10000 BRZ	121,00 €
10000 BRZ	bis	20000 BRZ	212,00 €
20000 BRZ	bis	30000 BRZ	274,00 €
30000 BRZ	und	mehr	335,00 €

Wartegeld	95,00 €
Fehlbestellung (vergeblicher Weg)	69,00 €
Verholen Grundbetrag	92,00 €
zuzügl. für jede angef. 100 BRZ	2,82 €

Beratungsgeld für Baustellenfahrzeuge im NOK	
je angefangene Stunde:	263,00 €

<u>Kanal ab Rübe :</u>	<u>Wegegeld</u>	
Alter Kreishafen	26,00 €	
Rendsburg Port	25,00 €	
Obereid./Ahlmann	29,00 €	
Werft Nobiskrug	32,00 €	
GAK Obereider	32,00 €	
Lürssenwerft	34,00 €	
Lehmbek	44,00 €	
Sehestedt	52,00 €	
<u>Kanal ab Holtenau:</u>		
KF bis GN	39,00 €	
Landwehr	33,00 €	
Sehestedt	54,00 €	
UTG 2 (Total Proj.)	18,00 €	
UTG/N'hafen	14,00 €	
	<u>Kieler Förde :</u>	
	Lindenau, T'hof, Caterpillar	14,00 €
	Scheer-/Tirpitzhafen	14,00 €
	Reventlou-Bellevue	15,00 €
	Ostseek.-Bahnhofk.	18,00 €
	Norwegenk.-Seefischmkt.	25,00 €
	HDW-Arsenal	28,00 €
	Ostufershafen	30,00 €
	Mönkeberg, GKK	33,00 €
	Möltenort	36,00 €
	Jägersberg-Laboe	49,00 €

Mehrwertsteuer	19%	mehrwertsteuerpflichtig sind:
1. Deutsche Marinefahrzeuge		2. Deutsche Binnenschiffe
3. Deutsche Behördenfahrzeuge		4. Deutsche Sportfahrzeuge
(Mehrwertsteuer wird auf die Gesamtsumme angerechnet)		

Die **Obereider** gehört nicht zum Lotsrevier. Gemäß HafBenVO der Obereider sind Fahrzeuge beim Ein/Auslaufen und beim Verholen lotspflichtig, wenn Annahmepflicht für den NOK besteht. In diesem Fall werden beim Einlaufen alle Nebengebühren abgerechnet. Dies sind **2 x 15 % des NOK-Lotsgeldes; 2 x Wegegeld Obereider** und bei NOK-Durchklarierung **1x An- und Ablegegebühr**.

Schleuse zum Scheerhafen	
* Fördelotsgeld Teilstrecke 40% (z.B. für ein 3056 BRZ-Schiff)	177,00 €
* 10% Lotsabg. v. 40% Teilstrecke	6,00 €
25% Hafenlotsgeld	111,00 €
1 x Wegegeld Scheerhafen	14,00 €
Summe (gerundet)	308,00 €

(* wenn in Brb. "mit Fördelotse" klariert wurde, entfallen diese Beträge; im Zweifel Kontakt mit Hebestelle. Wenn "ohne Fördelotse" klariert wurde, Fördezettel mit Vermerk "Barzahler Geschäftsstelle" versehen.)

Bollhörnkai zur Schleuse	
50% Hafenlotsgeld (z.B. für 3056 BRZ)	222,00 €
1 x Wegegeld Bollhörnkai	18,00 €
Summe	240,00 €
(Info an Hebestelle, dort werden 40% Hauptlotsgeld und Lotsabgaben für die Teilstrecke abgerechnet.)	

Beispielrechnungen

Nobiskrugwerft Fehlbestellung:	
Fehlbestellung	69,00 €
2 x Wegegeld Obereider	64,00 €
Zeit der Abwesenheit von der Station z.B. 2 Std.	190,00 €
Summe	323,00 €

NOK Schiff macht am Kreishafen fest:	
(Schiff hat durchklariert; Lotse geht von Bord)	
An- und Ablegegebühr (z.B. für ein 3056 BRZ-Schiff)	74,00 €
2 x Wegegeld Kreishafen	52,00 €
Summe	126,00 €
Beim Ablegen werden keine Gebühren abgerechnet.	

NOK Schiff geht für 1 Stunde vor:	
(Fzg. hat durchklariert; Lotse bleibt an Bord bei 3056 BRZ)	
An- und Ablegegebühr	74,00 €
1 Wartestunde	95,00 €
Summe	169,00 €

Schiff macht bei GAK Obereider fest:	
(Fzg. hat Teilstrecke klariert; Lotse geht von Bord; z.B. für 3056 BRZ)	
2 x 15% vom NOK Lotsgeld	620,00 €
2 x Wegegeld GAK Obereider	64,00 €
Summe	684,00 €
(Wenn durchklariert wurde, fällt zusätzlich die An- und Ablegegebühr an; Bitte Klarierung einsehen.)	
Beim Ablegen werden keine Gebühren abgerechnet.	

Deutsche Yachten im Kanal GDF:	
Lotsgeld NOK	1.171,00 €
Lotsabgaben NOK	31,00 €
Zwischensumme	1.202,00 €
Mehrwertsteuer 19%	228,38 €
Summe	1.430,38 €
(zzgl. Sportbootticket beim Kiosk kaufen und zum Schleusenmeister; nicht auf der Hebestelle klarieren.)	

Ausgehend Lindenau zum LTK:	
1 x Wegegeld Lindenau	14,00 €
1 x Fördelotsgeld 3056 BRZ	443,00 €
Summe (gerundet)	457,00 €

Verholen am Ostufershafen:	
Grundbetrag	92,00 €
pro 100 BRZ	2,82 €
87,42 €	
(z.B. für ein 3056 BRZ-Schiff)	
2 x Wegegeld Ostufershafen	60,00 €
Summe (gerundet)	239,00 €

Eingehend LTK nach Holtenau Reede:	
1 x Anker	74,00 €
(Lotse geht von Bord; z.B. für 3056 BRZ Schiff)	
Summe	74,00 €
(Info an Hebestelle wegen 40% zusätzlicher Förde-Teilstrecke, falls das Schiff anschließend zum NOK geht. Anderenfalls muss 100% Fördelgeld bar kassiert werden.)	